



Pet 1-19-09-77-032997

22111 Hamburg

Wirtschaftsförderung und

Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Corona-Krise gefordert, dass es keine staatliche Unterstützung für Unternehmen geben solle.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Unternehmer „eigenverantwortlich klar kommen“ sollten und es nicht sein könne, „dass der Steuerzahler den Unternehmern nun ein schönes Leben finanzieren solle“. Unternehmer sollten daher über Hartz-IV hinaus keine weiteren Leistungen erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 36 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Unternehmen ein wesentlicher Baustein der Sozialen Marktwirtschaft sind. Ziel der Hilfsleistungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es, Unternehmen durch Zuschüsse und



rückzahlbare Kredite durch die Krise zu helfen, um ihre Leistungsfähigkeit zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten.

Die Hilfsprogramme des Bundes sahen und sehen jedoch ausdrücklich keine Finanzierung der Lebenshaltungskosten für Unternehmerinnen und Unternehmer vor.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung am 27. März 2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket I) verabschiedet hat. Hiermit stellte die Bundesregierung die Weichen, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmer, Soloselbstständige oder Unternehmer handelt, abzufedern.

Dafür wird bei allen Anträgen, die vom 1. März bis zum 30. September 2020 gestellt werden, das vorhandene Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung nicht geprüft, sofern Antragsteller bestätigen, dass sie über kein erhebliches Vermögen verfügen. In Anlehnung an das Wohngeldgesetz (WoGG) liegt erhebliches Vermögen in der Regel dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie z. B. Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Vermögen, das der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebens- und Rentenversicherungen), ist unabhängig vom Wert kein erhebliches Vermögen. Dies gilt auch für selbstgenutztes Wohneigentum.

Ferner werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt, um die vorhandene Unterkunft zu sichern. Erst danach erfolgt die Angemessenheitsprüfung wie bisher. Und schließlich erfolgt für die Dauer von sechs Monaten eine vorläufige Bewilligung unter Berücksichtigung des von der leistungsberechtigten Person prognostizierten Einkommens. Eine abschließende Entscheidung und damit eine Überprüfung der für die vorläufige Bewilligung unterstellten Einkommensentwicklung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Betroffenen.



Jedoch werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nur an Menschen gezahlt, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können. Dies umfasst sowohl Einkommen als auch verwertbares Vermögen, das zur Absicherung des Lebensunterhaltes herangezogen werden kann (sogenannter Nachranggrundsatz). Im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften werden Einkommen und Vermögen einer bzw. eines Leistungsberechtigten teilweise auch bei anderen Leistungsberechtigten berücksichtigt, so z. B. wechselseitig zwischen Partnern oder das Einkommen und Vermögen von Eltern auch bei ihren Kindern.

Trotz des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung ist daher eine Bedürftigkeitsprüfung durchzuführen.

Es ist daher mitzuteilen so, dass jeder Soloselbstständige oder Unternehmer bedürftig im Sinne des SGB II ist und Leistungen der Grundsicherung erhält.

Das Ende Mai 2020 ausgelaufene Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ sah Zuschüsse zur Deckung des laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers vor. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn waren jedoch, ebenso wie beim nachfolgenden am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpaket, mit Überbrückungshilfen für Soloselbstständige und kleine und mittlere Unternehmen explizit nicht erfasst und damit nicht förderfähig.

Darüber hinaus hebt der Ausschuss hervor, dass die Bundesregierung finanzielle Hilfen für Unternehmen an strenge rechtliche Vorgaben geknüpft hat, um eine zielgenaue Verwendung der Mittel zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern. Diese Vorgaben begrenzen auch die Vergütung von Geschäftsführern und geschäftsführenden Gesellschaftern.

So dürfen bei Inanspruchnahme des KfW-Sonderprogramms 2020 Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter lediglich eine marktübliche Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) erhalten. Im KfW-Schnellkredit 2020 dürfen diese Vergütungen für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen. Die Vorgaben sind Bestandteil des jeweiligen Kreditvertrages.



Bei Inanspruchnahme des Bund-Länder-Großbürgschaftsprogramms im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen wird die Auszahlung von Boni geprüft und ggf. reduziert bzw. untersagt. Ausschüttungen an Gesellschafter sind während der Laufzeit der verbürgten Kredite nicht zulässig.

In Bezug auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds sieht § 25 Absatz 3 Stabilisierungsfondsgesetz vor, dass Bestimmungen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen, erlassen werden können. Jene umfassen auch die Vergütung der Organe begünstigter Unternehmen (d. h. die Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten). Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition erhobene Forderung aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.